

4. Abteilung

Kantonsrichter Müller, Gerichtsschreiberin Betschart

Urteil vom 5. November 2015

A, Beschwerdeführer

gegen

Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, Postfach
3768, 6002 Luzern

Stadt Z,

betreffend Sozialhilfe

Sachverhalt

A.

A bezieht seit Mai 2013 von der Stadt Z wirtschaftliche Sozialhilfe. Bei der jährlichen Überprüfung von A's persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse stellten die Sozialen Dienste der Stadt Z (im Folgenden: Soziale Dienste) aufgrund eines Kontoauszugs fest, dass er ihnen verschiedene Zahlungen im Gesamtbetrag von Fr. 2'454.75 nicht gemeldet hatte. Dies betraf eine Zahlung von Fr. 1'022.75 der Wohnbaugenossenschaft Y vom 17. Januar 2014, eine Zahlung der X-Versicherung von Fr. 800.-- vom 5. März 2014 für ein gestohlenen Fahrrad und zwei Rückvergütungen der Ausgleichskasse Luzern vom 6. März und 9. April 2014 von zu viel bezahlten AHV-Beiträgen als Selbständigerwerbender in der Höhe von insgesamt Fr. 632.--.

Mit Verfügung von 3. Juni 2014 ordneten die Sozialen Dienste an, dass A deswegen die in der Zeit von Februar bis Mai 2014 bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe in der Höhe von Fr. 2'454.75 nebst Zins zu 5 % ab Juni 2014 zurückzuerstatten habe. Die Rückerstattungsforderung werde während der laufenden Unterstützung ab Juli 2014 in Raten von Fr. 100.-- mit den monatlichen Auszahlungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet.

B.

Die Einsprache von A gegen diese Verfügung wies der Stadtrat Z mit Entscheid vom 17. September 2014 ab.

C.

Dagegen reichte A beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern (im Folgenden: Departement) Verwaltungsbeschwerde ein und beantragte sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheids. Das Departement wies die Beschwerde mit Entscheid vom 18. März 2015 ab und bestätigte den Einspracheentscheid vom 17. September 2014.

D.

A erhob gegen diesen Beschwerdeentscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Sinngemäss beantragte er die Aufhebung dieses Entscheids, zumindest bezüglich der Veräusserung der Y-Genossenschaftsanteile und der Entschädigung der X Versicherung AG für das gestohlene Fahrrad.

Das Departement schloss auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Der Stadtrat Z schloss auf Abweisung.

Erwägungen

1.

1.1.

Gegenstand dieses Verfahrens bildet der Beschwerdeentscheid des Gesundheits- und Sozialdepartements des Kantons Luzern vom 18. März 2015 betreffend wirtschaftliche Sozialhilfe. Solche Entscheide können mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden (§ 148 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SRL Nr. 40] in Verbindung mit § 75 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes [SHG; SRL Nr. 892]).

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinn von §§ 148 ff. VRG verfügt über einen vollständigen, lediglich von § 138 VRG durchbrochenen Devolutiveffekt. Daher wurde der Einspracheentscheid vom 17. September 2014 durch den Beschwerdeentscheid vom 18. März 2015 ersetzt und gilt als mitangefochten.

1.2.

Wird das Kantonsgericht als zweite Rechtsmittelinstanz in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, namentlich in Sozialhilfestreitigkeiten, angerufen, sind grundsätzlich die Normen über die beschränkte Überprüfung anwendbar (§§ 152-155 VRG). Danach können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (§ 152 lit. a VRG) und die unrichtige Rechtsanwendung, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens (§ 152 lit. b VRG), gerügt werden. Soweit sich aus der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt, sind für die Beurteilung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids massgebend (§ 153 VRG). Die Parteien dürfen denn auch die im vorinstanzlichen Verfahren zur Sache gestellten Anträge nicht ausdehnen oder inhaltlich ändern, und das Gericht darf über die zur Sache gestellten Anträge nicht hinausgehen (§§ 154 Abs. 1 und 155 VRG). Immerhin sind Noven zulässig. Die Parteien können neue Tatsachen und Beweismittel unterbreiten (§ 154 Abs. 2 VRG). Das Gericht prüft damit im Ergebnis den Sachverhalt frei und wendet das Recht von Amts wegen an (BGE 135 II 369 E. 3.3).

1.3.

Gemäss § 18a Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (JusG; SRL Nr. 260) entscheidet der Einzelrichter in Verwaltungssachen über Rechtsmittel und Klagen, wenn der Streitwert weniger als Fr. 10'000.-- beträgt. Vorliegend ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer zur Rückerstattung von unrechtmässig bezogener wirtschaftlicher Sozialhilfe im Umfang von Fr. 2'454.75 verpflichtet ist. Damit wird die Streitwertgrenze von Fr. 10'000.-- nicht erreicht, so dass die einzelrichterliche Zuständigkeit gegeben ist.

2.

Wer infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben (d.h. aufgrund einer Verletzung der Auskunftspflicht) oder infolge Verletzung der Meldepflicht wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten hat, ist dem anspruchsberechtigten Gemeinwesen zur Rückerstattung verpflichtet (§ 38 Abs. 1

SHG). Auf die Rückerstattung kann in Härtefällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden (§ 38 Abs. 2 SHG). Unrechtmässig bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe ist ab Bezug mit fünf Prozent pro Jahr zu verzinsen (§ 40 SHG).

2.1.

Nach dem Wortlaut von § 38 Abs. 1 SHG setzt der Rückforderungsanspruch voraus, dass der Bezug der wirtschaftlichen Sozialhilfe direkt kausal zu einer Verletzung der Auskunftspflicht und/oder Meldepflicht nach § 11 SHG steht ("infolge"; vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Luzern A 06 156 vom 25.7.2007 E. 5c/bb; Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2008.00346 E. 4.2.1). Die Verletzung dieser Pflichten muss mithin zu einem unrechtmässigen Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe geführt haben. Damit muss auch ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem unrechtmässigen Bezug der Unterstützungsleistungen bestehen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2007.00107 vom 18.4.2007 E. 2.2). Entsprechend bemisst sich die Höhe des unrechtmässig bezogenen Betrags nach der Differenz zwischen der korrekt berechneten Leistung (Existenzminimum) und der tatsächlich ausgerichteten Leistung (Vogel, Rechtsbeziehungen – Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Organe der Sozialhilfe, in: Das Schweizerische Sozialhilferecht [Hrsg. Häfeli], Luzern 2008, S. 192).

Die hilfebedürftige Person ist einerseits verpflichtet, über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen beizubringen (§ 11 Abs. 1 SHG). Andererseits trifft sie auch eine Meldepflicht: Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nach der erstmaligen Gewährung der wirtschaftlichen Sozialhilfe, hat die hilfebedürftige Person dies sofort, von sich aus und unaufgefordert zu melden (§ 11 Abs. 2 SHG). § 11 SHG konkretisiert damit die allgemeine Mitwirkungspflicht von § 55 VRG. Änderungen der Verhältnisse haben zur Folge, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe angepasst wird (§ 13 SHG).

2.2.

Vorliegend hatte der Beschwerdeführer am 17. Januar, 5. und 6. März sowie am 9. April 2014 nebst der wirtschaftlichen Sozialhilfe Zahlungen im Umfang von insgesamt Fr. 2'454.75 erhalten. Er stellt nicht in Abrede, dass er die Sozialbehörde nicht über diese Zahlungen informiert und damit seine Meldepflicht verletzt hatte. Solche Zahlungen sind grundsätzlich geeignet, die Bemessung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe zu beeinflussen. Mithin gilt es zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund der Verletzung der Meldepflicht wirtschaftliche Sozialhilfe empfangen hat, die ihm in diesem Umfang nicht zusteht. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob diese Zahlungen im Unterstützungsbudget derjenigen Monate einzurechnen gewesen wären, die den Zahlungsterminen folgten. Der Beschwerdeführer bestreitet die Rückerstattungspflicht unter anderem mit der Begründung, dass es sich dabei um Vermögensbestandteile handle, die bereits bei Eintritt in die Sozialhilfe bestanden hätten. Ausserdem würde der Vermögensfreibetrag, der auch während der Dauer der Unterstützung gelten müsste, auch mit diesen Zahlungen unterschritten.

3.

3.1.

3.1.1.

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu Sorgen, hat nach Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Die Sozialhilfe bezweckt, der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern und die Selbsthilfe der Hilfebedürftigen zu fördern (§ 2 SHG). Gemäss § 28 Abs. 1 SHG hat Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, wer seinen Lebensbedarf und den seiner Familienangehörigen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, Arbeit oder Leistungen Dritter bestreiten kann. Die wirtschaftliche Sozialhilfe deckt das soziale Existenzminimum ab (§ 30 Abs. 1 SHG). Für dessen Bemessung sind die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) wegleitend (§ 30 Abs. 2 SHG), soweit der Regierungsrat keine Abweichungen beschlossen hat (§ 30 Abs. 3 SHG). Die Richtlinien enthalten lediglich Empfehlungen, d.h. sie gelten rechtlich nicht als verbindlich, sondern nur als wegleitend (Botschaft zum Entwurf eines Sozialhilfegesetzes vom 23.11.1988, GR 1989, S. 182).

3.1.2.

Aus dem Wortlaut von Art. 12 BV und § 28 Abs. 1 SHG wird deutlich, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe subsidiärer Natur ist, denn sie wird nach diesen Bestimmungen nur ausgerichtet, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist (vgl. auch § 8 SHG). Als Grundprinzip in der Sozialhilfe meint Subsidiarität mithin, dass Sozialhilfe prinzipiell nur gewährt wird, wenn die betroffene Person keinen Zugang zu einer anderweitigen zumutbaren Hilfsquelle hat. Die Sozialhilfe hat somit ergänzenden Charakter und verlangt, dass zunächst alle andere Möglichkeiten der Hilfe ausgeschöpft werden, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden (Häfeli, Prinzipien der Sozialhilfe, in: Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008 [Hrsg. Häfeli], S. 73). Die hilfebedürftige Person hat insbesondere kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe. Das Subsidiaritätsprinzip ist damit Ausdruck der Pflicht zur Mitverantwortung und Solidarität gegenüber der Gemeinschaft, wie sie in Art. 6 BV verankert ist. Das Bestehen eines Anspruchs auf Sozialhilfe ist deshalb mit Blick auf den Subsidiaritätsgrundsatz zu klären (BGer-Urteil 8C_110/2014 vom 28.3.2014 E. 3.1.3; Hänzi, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Diss. Basel 2011, S. 114 f.; Häfeli, a.a.O., S. 73 ff.).

Der Grundsatz der Selbsthilfe als Teil des Subsidiaritätsprinzips verpflichtet die hilfeschuchende Person, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. In Frage kommen insbesondere die Inanspruchnahme von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie der Einsatz eigener Arbeitskraft (Häfeli, a.a.O., S. 73; Wolfers, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 71 f.). Die Sozialhilfe ist aber auch sub-

sidiär gegenüber Leistungsverpflichtungen Dritter oder gegenüber freiwilliger Leistungen von Dritten. Leistungsverpflichtungen Dritter sind insbesondere Leistungen der Sozialversicherungen, familienrechtliche Unterhaltsverpflichtungen, Forderungen irgendwelcher Art, Schadenersatzansprüche oder Stipendien. Als freiwillige Leistungen kommen in Frage: Leistungen von privaten oder kirchlichen Diensten und Stiftungen sowie freiwillige Leistungen von Angehörigen (Häfeli, a.a.O., S. 74). Dem Bezug von Sozialhilfe gehen namentlich auch alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche gegen Dritte vor, unabhängig vom Charakter des vermögensrechtlichen Anspruchs (vgl. BGer-Urteil 8C_110/2014 vom 28.3.2014 E. 3.2.3). Solange solche Mittel vorhanden sind, besteht kein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. In Ausschöpfung des Subsidiaritätsprinzips sind unterstützte Personen denn auch verpflichtet, einen Rechtsanspruch auf (Ersatz-)Einkommen geltend zu machen (z.B. Lohn Guthaben, Alimente oder Versicherungsleistungen; SKOS-Richtlinie A.5-4).

3.1.3.

Im Sozialhilferecht wird zwischen Einnahmen und Vermögen unterschieden, doch werden diese Begriffe nicht sinnerfüllend definiert bzw. lediglich generalklauselartig und enumerativ umschrieben (vgl. Wizent, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Diss. Basel, Zürich/St. Gallen 2014, S. 420). Für die Unterscheidung zwischen Einnahmen und Vermögen ist zunächst beim Zufluss als wesentlichem Charakteristikum der Einnahmen anzusetzen. Danach sind unter Einnahmen, die im Unterstützungsbudget anzurechnen sind, alle tatsächlichen Geld- oder geldwerten Zuflüsse zu verstehen, die jemand während der Unterstützungsdauer (bzw. während der Bedürftigkeit) von aussen wertmässig dazu erhält. Als Vermögen wird hingegen betrachtet, was vor der Unterstützungsaufnahme (bzw. vor Beginn der Bedürftigkeit) bereits vorhanden ist (Wizent, a.a.O., S. 421). Als Konsequenz sind Nachzahlungen und Schadenersatzzahlungen wegen Erwerbsausfalls grundsätzlich nicht als Vermögen mit entsprechendem Freibetrag sondern als voll anrechenbare Einnahmen zu qualifizieren (vgl. SKOS-Richtlinie A.4-2 und A.5-4; vgl. BGer-Urteil 8C_79/2012 vom 10.5.2012 E. 2.2). Dies gilt auch für weitere einmalige Leistungen oder Nachzahlungen aus Forderungen, welche bereits länger bestehen (z.B. Abfindungen aus einem Arbeitsverhältnis oder Steuererstattung). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Sozialhilfe auf die aktuelle und tatsächliche finanzielle Situation abzustellen hat (Tatsächlichkeits- und Gegenwärtigkeitsprinzip) und die unterstützte Person die ihr während der Unterstützung zufließenden Mittel für ihren Lebensunterhalt einzusetzen hat (Selbsthilfegrundsatz; zum Ganzen: Wizent, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich/St. Gallen 2014, S. 421 f. mit Hinweisen). Dazu gehören insbesondere auch Leistungen aus privaten Versicherungen wie etwa Haftpflichtversicherungen, privaten Invalidenversicherungen usw. gleichgültig, ob eine Personenschaden- oder Personensummenversicherung vorliegt oder ob eine Kapitalauszahlung oder Rentenleistungen vereinbart sind (Wizent, a.a.O., S. 434 mit Hinweisen; vgl. zum Ganzen auch Urteil des Kantonsgerichts Luzern 7H 14 164 vom 7.9.2015 E. 3.2.1).

Dabei sind zwei Ausnahmen zu beachten: Einerseits werden Genugtuungszahlungen (mindestens teilweise) nicht angerechnet, weil diese dem Ausgleich eines immateriellen Schadens

dienen und deshalb auch in der Sozialhilfe bis zu den Vermögensfreigrenzen (vgl. SKOS-Richtlinie E.2-2) ein gewisser Ausgleich zugelassen werden soll (Urteil des Verwaltungsgerichts Basel-Stadt vom 13.12.2013 E. 3.1; BGer-Urteil 8C_110/2014 vom 28.3.2014 E. 3.2.3; Wizent, a.a.O., S. 434 f.). Andererseits werden Versicherungsleistungen, mit denen Vermögenswerte ersetzt werden, die bereits vor der Unterstützung vorhanden waren, von der Anrechnung im Unterstützungsbudget ausgenommen, denn hier findet lediglich eine Umschichtung von Vermögen statt (Wizent, a.a.O., S. 422 f. und 434; Urteil des Kantonsgerichts Luzern 7H 14 164 vom 7.9.2015 E. 3.2). Darauf ist zurückzukommen.

3.1.4.

3.1.4.1.

Sozialhilfe wird, wie gesagt, erst gewährt, wenn weder ausreichende Einkünfte noch ein verwertbares Vermögen vorhanden sind. Zum Vermögen zählen bewegliche Sachen, Immobilien, Forderungen und sonstige Rechte (vgl. Ziff. E.2.1 SKOS-Richtlinien). Ob Vermögen vorhanden ist, bestimmt sich sozialhilferechtlich nach den konkreten gegenständlichen Verhältnissen, d.h. wird nicht durch eine Saldierung von Aktiven und Passiven ermittelt. Schulden bleiben daher unberücksichtigt (Wizent, a.a.O., S. 439). Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend (Ziff. E.2.1 SKOS-Richtlinien).

Persönliche Effekten (Gebrauchsgegenstände wie Uhren, Kleider, Sportgeräte u.a.) und Hausrat (Möbel, Teppiche, Bilder Radio, TV, Haushaltsgeräte, Kücheneinrichtungen) gehören zum unantastbaren und nicht anrechenbaren Besitz. Sie entsprechen den unpfändbaren Vermögenswerten gemäss dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Ziff. E.2.1 SKOS-Richtlinien; Wizent, a.a.O., S. 444; Wolffers, a.a.O., S. 155).

Ausserdem setzt die ausreichende grundrechtliche Selbstbestimmung (vgl. Ziff. A.2-2 und A.4-3 SKOS-Richtlinien) ein Minimum an Geldeigentum, einen "Notgroschen" voraus, weshalb den hilfeschenden Personen ein bescheidenes Barvermögen oder Bankguthaben als Vermögensfreibetrag zugestanden wird, der für Einzelpersonen Fr. 4'000.-- beträgt (Ziff. E.1.1, E.2.-1 und E.2-3 SKOS-Richtlinien; Wizent, a.a.O., S. 422). Die SKOS-Richtlinien sprechen im Zusammenhang mit dem Vermögensfreibetrag von einer "Stärkung der Eigenverantwortung" und einer "Förderung des Willens zur Selbsthilfe" zu "Beginn der Unterstützung oder wenn eine laufende Unterstützung abgelöst werden kann" (Ziff. E.2-3 SKOS-Richtlinien). In der Literatur wird diese Formulierung mitunter als "insofern unglücklich" erachtet, "als sie so verstanden werden könnte, dass Personen in laufender Unterstützung etwa keinen Sparbetrag äufnen dürften (Spar- und Rücklageverbot)" (Wizent, a.a.O., S. 443), weil sie der angestrebten wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit nachgerade entgegenwirke. Demnach steht es der unterstützten Person auch während der laufenden Unterstützung grundsätzlich frei, Ersparnisse zu bilden, z.B. durch einen sparsamen Umgang mit den Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Jedenfalls solange solche Ersparnisse den Vermögensfreibetrag nicht übersteigen, steht auch das Subsidiaritätsprinzip dem nicht entgegen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Bern

100.2010.164U vom 22.12.2010 E. 4.2; vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2009.00178 vom 2.6.2009 E. 4).

3.1.4.2.

Vermögenssurrogate sind von der Anrechnung im Unterstützungsbudget grundsätzlich auszunehmen, weil hier lediglich eine Umschichtung von Vermögen und keine Werterhöhung stattfindet (Wizent, a.a.O., S. 422 f. und 434; Urteil des Kantonsgerichts Luzern 7H 14 164 vom 7.9.2015 E. 3.2.1). Dies betrifft nicht nur die vorher erwähnten Versicherungsleistungen, mit denen bereits vor der Unterstützung vorhandene Vermögenswerte ersetzt werden. Vielmehr stellt auch der Erlös eines verwerteten Vermögens (z.B. aus dem Verkauf eines Autos, eines Grundstücks oder eines anderen Gegenstands) sozialhilferechtlich weiterhin Vermögen und kein Einkommen dar, weil auch hier keine Werterhöhung eintritt (Wizent, a.a.O., S. 422 f.). Andernfalls würden Personen, die zu Unterstützungsbeginn über vom Vermögensfreibetrag erfasstes, sofort einsetzbares Barvermögen verfügen, gegenüber Personen, deren Vermögen nicht umgehend verwertbar ist, ungerechtfertigt bevorzugt. Die Veräusserung kann immerhin bedeuten, dass das bisher aufgrund eines spezifischen Zwecks geschützte Vermögen nicht mehr geschützt wird (wer etwa ein Erbstück, das aufgrund seines Affektionswerts zu den Effekten zählte, verkauft, kann sich danach nicht mehr auf den persönlichen Effektschutz berufen). Anderes muss jedoch für das allgemeine, nicht mit einer besonderen Zweckbestimmung verbundenen Schonvermögen (d.h. das innerhalb des Freibetrags liegenden Vermögen sowie die persönlichen Effekten; Wizent, a.a.O., S. 444) gelten, welches gerade eine gewisse wirtschaftliche Bewegungsfreiheit schützen will. Vermögenssurrogate sind mithin zumindest in dem Umfang nicht anzurechnen, als der Vermögensfreibetrag nicht überschritten wird.

4.

4.1.

Am 17. Januar 2014 erhielt der Beschwerdeführer eine Gutschrift von Fr. 1'022.75 von der Wohnbaugenossenschaft Y für die Auflösung des Genossenschaftskapitals. Es ist anzunehmen, dass der Genossenschaftsanteil bereits vor dem Unterstützungsbeginn (im Mai 2013) Bestandteil des beschwerdeführerischen Vermögens bildete; jedenfalls lassen weder die Ausführungen der Beteiligten noch die Akten den Schluss zu, der Beschwerdeführer hätte diesen Anteil erst später erworben. Daher handelt es sich bei der Auszahlung der Genossenschaft um eine blosse Vermögensumschichtung. Nicht ersichtlich ist allerdings, ob der Beschwerdeführer diesen Vermögenswert bei Unterstützungsbeginn angegeben hatte. Sollte er dies unterlassen haben, stellen sich weiter die Fragen, ob der Vermögensfreibetrag im Zeitpunkt des Unterstützungsbeginns unter Einbezug allfälliger weiterer Vermögenswerte überschritten wurde und ob ihn die Sozialbehörde daher hätte auffordern müssen, diesen Genossenschaftsanteil (oder einen anderen Vermögenswert) zu liquidieren. Die Beantwortung dieser Fragen erfordert weitere Abklärungen. Eine Anrechnung an den Lebensunterhalt darf allerdings nur erfolgen, wenn sich herausstellt, dass das Gesamtvermögen des Beschwerdeführers (Genossenschaftsanteil zuzüglich allfälliger weiterer Vermögenswerte) den Vermögensfreibetrag von Fr. 4'000.-- zu Beginn der Unterstützung deutlich überstieg, es der Beschwerdeführer unterlassen hatte, den

Genossenschaftsanteil anzugeben und es der Behörde dadurch verunmöglichte, ihn zur Verwertung anzuhalten. Selbst in diesem Fall müsste aber der Vermögensfreibetrag respektiert werden und dürfte eine Anrechnung im Unterstützungsbudget (bzw. eine entsprechende Rückerstattung) nur im Umfang des (damaligen) Mehrvermögens erfolgen. Betreffend die Gutschrift der Genossenschaft ist die Sache daher zur weiteren Untersuchung und neuer Verfügung an die Sozialen Dienste der Stadt Z zurückzuweisen.

4.2.

Dem Schreiben der X-Versicherung vom 19. Februar 2004 lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer das Fahrrad, das ihm am 27. Januar 2014 gestohlen worden war, im Jahr 2004 erworben hatte (vi.Bel. 3.1). Mithin befand es sich bei Unterstützungsbeginn bereits in seinem Vermögen. Aus dem Umfang der Vergütung von Fr. 800.-- (Fr. 1'000.-- abzüglich Selbstbehalt von Fr. 200.--) geht zudem hervor, dass das Fahrrad zu den persönlichen Effekten zählte. M.a.W. handelte es sich nicht um ein ausserordentlich teures Sportgerät, welches der Beschwerdeführer zu Beginn der Unterstützung hätte deklarieren und eventuell verwerten müssen, um aus dem Erlös eine Zeit lang seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Vergütung der X-Versicherung vom 5. März 2014 stellt somit zum einen ein Vermögenssurrogat dar. Mangels einer abweichenden Darstellung der Vorinstanz und der Gemeinde ist zum andern davon auszugehen, dass mit dem Zufluss dieser Zahlung der Vermögensfreibetrag von Fr. 4'000.-- während der laufenden Unterstützung nicht überschritten wurde, so dass der Beschwerdeführer nicht gehalten war, diesen Betrag für seinen Lebensunterhalt zu verwenden. Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer die Versicherungsleistung nicht dazu verwendete, das Fahrrad zu ersetzen. Der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe erfolgte in diesem Umfang trotz Verletzung der Meldepflicht nicht in ungerechtfertigter Weise, folglich ist die entsprechende Rückerstattungsverpflichtung aufzuheben.

4.3.

Etwas anderes gilt für die Rückvergütungen der Ausgleichskasse Luzern vom 6. März und 9. April 2014 für zu viel bezahlte AHV-Beiträge als Selbständigerwerbender (in der Höhe von insgesamt Fr. 632.--). Hier fand keine Vermögensumschichtung statt (woran auch nichts ändert, dass der Anspruch auf diese Rückvergütungen möglicherweise bereits vor Unterstützungsbeginn entstanden war). Vielmehr handelte es sich um Geldzuflüsse, die sozialhilferechtlich als Einnahmen im Unterstützungsbudget anzurechnen gewesen wären, wenn sie der Beschwerdeführer rechtzeitig gemeldet hätte. In diesem Umfang ist die Rückerstattungsverpflichtung daher zu bestätigen.

4.4.

Zusammenfassend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben, und die Sache ist zur Untersuchung und neuen Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Sozialen Dienste der Stadt Z zurückzuweisen.

5.

Im Rechtsmittelverfahren hat diejenige Partei die Kosten zu tragen, die unterliegt oder auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wurde (§ 198 Abs. 1 lit. c VRG). Diese Rechtslage erhellt, dass mit Bezug auf die Kostenverlegung im Rechtsmittelverfahren das Erfolgsprinzip zu beachten ist (vgl. Wirthlin, Luzerner Verwaltungsrechtspflege, Bern 2011, N 36.6; ferner: LGVE 2000 II Nr. 51 E. 2c). Als obsiegend gilt derjenige, dessen Begehren durchdringen. Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführer als weitgehend obsiegend zu betrachten, weshalb ihm im Verfahren vor Kantonsgericht nur reduzierte amtlichen Kosten aufzuerlegen wären (Umkehrschluss aus § 198 Abs. 1 lit. c VRG). Angesichts seiner wirtschaftlichen Situation ist allerdings auf eine Kostenaufgabe praxisgemäss gänzlich zu verzichten. Kantonale Instanzen belasten den Kanton nicht mit amtlichen Kosten (§ 199 Abs. 1 VRG).

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1.

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Der Beschwerdeentscheid vom 18. März 2015 wird aufgehoben und die Sache zur Untersuchung im Sinn der Erwägungen an die Sozialen Dienste der Stadt Z zurückgewiesen.

[...]